



## GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 010  
Kiedrich, den 06.04.2021

### **Feststellung der nachrückenden Gemeindevertreter**

Zur 1. (konstituierenden) Sitzung der Gemeindevertretung können auch die Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die als Nachrücker an die Stelle einer ausscheidenden Person treten.

Es kommt hier nicht darauf an, dass das Nachrücken bereits öffentlich bekanntgemacht oder die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 25 KWG abgelaufen ist. Entscheidend ist allein, dass der Wahlleiter den Namen der nachrückenden Person festgestellt und diese über das voraussichtliche Nachrücken informiert hat.

Ist die nachrückende Person zur Sitzung erschienen und liegen keine Hinderungsgründe für den Erwerb des Mandats vor, so erwirbt sie die Rechtsstellung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch die entsprechende Feststellung des Wahlleiters gem. §§ 33, 34 KWG. Sie kann dann sofort an der Sitzung mitwirken.

Zwar kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung gegen das Nachrücken Einspruch erheben. Das hindert die nachrückende Person aber nicht, auch schon vor Ablauf der Einspruchsfrist an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie würde nämlich erst mit der Rechtskraft einer Entscheidung wieder ausscheiden, welche dem Einspruch stattgäbe. Bis dahin berührt das mit dem Einspruch eingeleitete Wahlprüfungsverfahren weder die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Gemeindevertretung noch die Tätigkeit eines etwa zu Unrecht nachgerückten Mitgliedes, §§ 33 Abs. 3 und 4, 34 Abs. 6 KWG.

Dies gilt in gleichem Maße für nachrückende Bewerber für gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Hess. Gemeindeordnung (HGO)).

Mitglieder der Gemeindevertretung nämlich, welche zu ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt worden sind, sollten unmittelbar nach ihrer Wahl, spätestens vor der Einführung und Ernennung, dem Wahlleiter den Verzicht auf das Mandat erklären. Sie scheidern dann nämlich unmittelbar mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG) und bereiten damit den Weg für sofortiges Nachrücken. Andernfalls verlieren sie zwar mit dem Eintritt des Hinderungsgrundes nach § 65 Abs. 2 HGO ihren Sitz in der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG), scheidern aber frühestens mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlleiters aus (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 KWG). Das kann das Nachrücken verzögern und zu Nachteilen bei anschließenden weiteren Wahlen in der Gemeindevertretung führen.

Steinmacher  
Bürgermeister